

Anhang 1 Einspruchsordnung

§ 1

Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

1. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.
2. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet:

- a. im Falle des § 3 Abs.1 eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand;
- b. im Falle des § 3 Abs.2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 5

Der Einspruch ist schriftlich, in einfachster Form, unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden (Landesgruppenleiter) oder dem betreffenden Richterobmann, unter gleichzeitiger Entrichtung von €50, Einspruchsgebühr, einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten der Vereinskasse.

§ 6

1. Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
2. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

1. Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
2. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbands- oder Leistungsrichter sein.

§ 8

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes, in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung, nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:

- a. Zurückweisung des Einspruches,
- b. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder Ermessensmissbrauch,
- c. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein, entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer, zu tragen.

§ 10

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein (Landesgruppe) an den Obmann für das Prüfungswesen einzureichen.

§ 11

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Richter angreifende unberechtigte Kritik, den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens im Verein für Pointer und Setter e.V., auf Zeit oder für immer, nach sich ziehen.

Anhang 2

Ausbildungsordnung für Verbandsrichter für Englische Vorstehhunde

(Spezialleistungsrichter SLR-Feld 2)

1. Voraussetzung für jeden SLR ist eine gediegene fachliche Ausbildung in der Hundeführung und der Beurteilung der Leistung des Hundes.

Zum SLR-Anwärter dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. ernannt werden, die

- im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sind,
- jagdpachtfähig sind,
- das Verbandsorgan (Der Jagdgebrauchshund) des JGHV beziehen,
- einen Englischen Vorstehhund selbst abgerichtet und in den letzten vier Jahren auf folgenden Prüfungen geführt haben:

Jugendsuche mit Paargang (JuS) oder Jugendsuche Herbst mit Paargang (JuSH)	erfolgreich geführt
Paarsuche (PS) oder Field Trial (FT) (FT beim VPuS oder einem Club für englische Vorstehhunde)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS) oder Herbstjagdpaarsuche (HJPS) –	erfolgreich geführt
HZP (mit lebender Ente) –	erfolgreich geführt

oder alternativ

Jugendsuche mit Paargang (JuS) oder Jugendsuche Herbst mit Paargang (JuSH)	erfolgreich geführt
Einzelsuche (ES)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS) oder Herbstjagdpaarsuche (HJPS) –	erfolgreich geführt
HZP (mit lebender Ente) –	erfolgreich geführt
2 Paarsuche (PS) oder 2 Field-Trials (FT) (FT beim VPuS oder einem Club für englische Vorstehhunde) bzw. je 1 von beiden.	geführt

2. Der Antrag zur Ernennung zum SLR-Anwärter erfolgt auf Vorschlag des Landesgruppenleiters mit Zustimmung des Obmannes für das Prüfungswesen und dem 1. Vorsitzenden. Der Obmann für das Prüfungswesen muss diesen Vorschlag in den Monats-Mitteilungen veröffentlichen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch durch die Vorstandschaft des Vereins für Pointer und Setter e.V., wird der SLR-Anwärter der Geschäftsstelle des JGHV zur Ernennung vorgeschlagen.
Die Richteranzwärterkarte wird nach Eintragung in die Richterliste durch die Geschäftsstelle des JGHV ausgestellt.
Danach erfolgt die Veröffentlichung der Ernennung zum SLR-Anwärter im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V.
3. Ein SLR-Anwärter muss unter mindestens drei verschiedenen Richterobleuten in mindestens drei verschiedenen Landesgruppen während des gesamten Prüfungsablaufes mitrichten. Er muss im Besitz der gültigen PO sein.

Als Prüfungen sind vorgeschrieben (mindestens):

- 2 Jugendsuchen mit Paargang (JuS) oder 2 Jugendsuchen Herbst mit Paargang (JuSH)
- 2 Herbstjagdsuchen (HJS) oder 2 Herbstjagdpaarsuchen (HJPS) bzw. je 1 von beiden
- 1 HZP (mit lebender Ente)
- 2 Einzelsuchen (ES)
- 2 Paarsuchen (PS) im Verein für PuS nach PO PuS
 - dabei müssen insgesamt 10 Paare beurteilt werde. Falls bei diesen 2 Paarsuchen keine 10 Paare geprüft wurden, können auch Anwartschaften auf gleichwertigen Prüfungen anderer Vereine für Englische Vorstehhunde anerkannt werde.

1 Field-Trial (FT) nach FCI-Reglement, welches auch in einem anderen Verein oder Club für Englische Vorstehhunde absolviert werden kann.

Das Prüfungsrichten am Ende der Ausbildung muss auf einer Paarsuche (PS) oder einem Field-Trial (FT) des Vereins für Pointer und Setter e.V. nach Absprache mit dem Obmann für das Prüfungswesen stattfinden.

4. Dem SLR-Anwärter ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Dieses muss er aufbewahren und auf Verlangen dem Obmann für das Prüfungswesen zusenden. Der SLR-Anwärter muss über jede Prüfung mit Hilfe des Richterbuches einen Anwärterbericht anfertigen und ihn in zweifacher Ausfertigung innerhalb von zwei Wochen dem jeweiligen Richterobmann übersenden. Dieser prüft den Bericht und gibt ihn mit seiner Stellungnahme auf dem Formblatt 3 an den Obmann für das Prüfungswesen weiter.
5. Der SLR-Anwärter ist verpflichtet, an den Richterfortbildungsveranstaltungen teilzunehmen sowie mindestens einmal an der Vorbereitung, Organisation und den abschließenden Arbeiten einer Prüfung nach der Prüfungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. mitzuwirken. Diese Tätigkeiten sind dem SLR-Anwärter auf seinem Anwärter-Ausweis zu bestätigen.
6. Sobald ein SLR-Anwärter die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat, kann er einen Antrag auf Ernennung zum SLR an den Obmann für das Prüfungswesen richten. Diesem Antrag ist der ausgefüllte SLR-Anwärter-Ausweis beizulegen. Der Antrag muss spätestens vier Jahre nach der Ernennung zum SLR-Anwärter gestellt werden.
Der Obmann für das Prüfungswesen stellt den Antrag nach der gültigen Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV bei der Geschäftsstelle des JGHV nach Prüfung der Unterlagen.
7. Ein Verbandsrichter, der stimmberechtigtes Mitglied im Verein für Pointer und Setter e.V. ist, kann sich bei seinem Landesgruppenleiter als SLR-Anwärter bewerben. Der Antrag zur Ernennung zum SLR-Anwärter erfolgt auf Vorschlag des Landesgruppenleiters mit Zustimmung des Obmannes für das Prüfungswesen und dem 1. Vorsitzenden. Der Obmann für das Prüfungswesen muss diesen Vorschlag in den Monats-Mitteilungen veröffentlichen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch durch die Vorstandschaft des Vereins für Pointer und Setter e.V., wird der SLR-Anwärter der Geschäftsstelle des JGHV zur Ernennung vorgeschlagen.
Die Richterankwärtterkarte wird nach Eintragung in die Richterliste durch die Geschäftsstelle des JGHV ausgestellt.
Danach erfolgt die Veröffentlichung der Ernennung zum SLR-Anwärter im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V.

Der Verbandsrichter muss einen Englischen Vorstehhund selbst abgerichtet und in den letzten vier Jahren auf folgenden Prüfungen geführt haben:

Paarsuche (PS) oder Field Trial (FT) (FT beim VPuS oder einem Club für englische Vorstehhunde)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS) oder Herbstjagdpaarsuche (HJPS) –	erfolgreich geführt

oder alternativ

Einzelsuche (ES)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS) oder Herbstjagdpaarsuche (HJPS) –	erfolgreich geführt
2 Paarsuche (PS) oder 2 Field-Trials (FT) (FT beim VPuS oder einem Club für englische Vorstehhunde) bzw. je 1 von beiden.	geführt

Er muss:

als SLR-Anwärter unter mindestens zwei verschiedenen Richterobleuten in mindestens zwei verschiedenen Landesgruppen während des gesamten Prüfungsablaufes auf folgenden Prüfungen mitrichten:

- 1 Einzelsuchen (ES)
- 1 Herbstjagdsuchen (HJS) oder 1 Herbstjagdpaarsuchen (HJPS)
- 2 Paarsuchen (PS) im Verein für PuS nach PO PuS

- dabei müssen insgesamt 10 Paare beurteilt werden. Falls bei diesen 2 Paarsuchen keine 10 Paare geprüft wurden, können auch Anwartschaften auf gleichwertigen Prüfungen anderer Vereine bzw. Clubs für Englische Vorstehhunde anerkannt werden.

Das Prüfungsrichten am Ende der Ausbildung muss auf einer Paarsuche (PS) oder einem Field-Trial (FT) des Vereins für Pointer und Setter e.V. nach Absprache mit dem Obmann für das Prüfungswesen stattfinden.

8. Sobald ein SLR-Anwärter die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat, kann er einen Antrag auf Ernennung zum SLR an den Obmann für das Prüfungswesen richten. Diesem Antrag ist der ausgefüllte SLR-Anwärter-Ausweis beizulegen. Der Antrag muss spätestens vier Jahre nach der Ernennung zum SLR-Anwärter gestellt werden.
Der Obmann für das Prüfungswesen stellt den Antrag nach der gültigen Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV bei der Geschäftsstelle des JGHV nach Prüfung der Unterlagen.
9. SLR-Anwärter und Spezialleistungsrichter unterliegen der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.
10. Mit Inkrafttreten dieser Richter- und Richterausbildungsordnung verlieren alle vorherigen Richter- und Richterausbildungsordnungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. ihre Gültigkeit

Anhang 3 Arbeitstitel

1. Nationaler Arbeits-Champion (IACH)

Zur Erlangung des Arbeitstitels „Nationaler Arbeits-Champion“ muss auf den dafür ausgeschriebenen Leistungsprüfungen drei mal die Anwartschaft CAC zuerkannt werden. Zwischen der ersten und letzten Vergabe muss mindestens ein Zeitraum von 12 Monaten liegen.

Die Formwertnote „Sehr gut“ muss auf einer nationalen oder internationalen Ausstellung unter einem vom VDH anerkannten Spezialzuchtrichter, der gleichzeitig von einem Verein oder Club für englische Vorstehhunde anerkannt ist, erworben sein.

Die CAC-Anwartschaften müssen unter sechs verschiedenen Richtern auf Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter erworben werden.

2. Deutscher Suchen-Champion (DSCH)

Die Paarsuche ist für die Zuchtziele des Vereins für Pointer und Setter e.V. von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund werden Hunde, die mindestens die Formwertnote „sehr gut“ aufweisen und dreimal bei einer Paarsuche einen 1. Preis erhalten haben, mit dem Titel „Deutscher Suchen-Champion“ ausgezeichnet.

Die Preise müssen unter 6 verschiedenen Richtern und in der Mehrzahl auf Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden. Einer der Preise kann auf einer anderen nationalen Prüfung außerhalb des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden, jedoch muss die Benotung mit dem 1. Preis vergleichbar sein (z.B. Vorz. oder Exc.).

Die Formwertnote „sehr gut“ muss auf einer internationalen oder nationalen Ausstellung unter einem vom VDH anerkannten Spezialzuchtrichter, der gleichzeitig vom Verein für Englische Vorstehhunde anerkannt ist, erworben sein.

3. Deutscher Prüfungs-Champion (DPCH)

Hunde, welche bei der Paarsuche zwei erste Preise und auf der Herbstjagdsuche (HJS) bzw. Herbstjagdpaarsuche (HJPS) einen ersten Preis errungen haben, oder umgekehrt bei der Paarsuche einen ersten Preis und auf der Herbstjagdsuche (HJS) bzw. Herbstjagdpaarsuche (HJPS) zwei erste Preise und mindestens die Formwertnote „sehr gut“ aufweisen, werden mit dem Titel „Deutscher Prüfungs-Champion“ ausgezeichnet.

Die Preise müssen unter 6 verschiedenen Richtern und in der Mehrzahl auf Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden. Einer der Preise kann auf einer anderen nationalen Prüfung außerhalb des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden, jedoch muss die Benotung mit dem 1. Preis vergleichbar sein (z.B. Vorz. oder Exc.).

Die Formwertnote „sehr gut“ muss auf einer internationalen oder nationalen Ausstellung unter einem vom VDH anerkannten Spezialzuchtrichter, der gleichzeitig vom Verein für Englische Vorstehhunde anerkannt ist, erworben sein.